

Änderungen in der Tierschutz-Hundeverordnung

Was ist neu seit Jahresbeginn 2022?

Angela Schwarzer und Michael Erhard



© Angela Schwarzer

Die Pflicht zum einstündigen „Gassigehen“ wurde zwar nicht in die Verordnung aufgenommen, als Richtwert bleibt jedoch eine Stunde Auslauf täglich bestehen.

Da neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Bedürfnisse von Hunden Rechenschaft getragen werden sollte, beschloss der Bundesrat/Bundestag im November 2021 die Festlegung neuer, überarbeiteter Anforderungen an eine tierschutzgerechte Hundehaltung und Hundezucht in Deutschland. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Neuheiten.

Kernpunkte der überarbeiteten Verordnung sind Regelungen für die besonderen Bedingungen beim Einsatz von Herdenschutzhunden sowie ein Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen. Erläuterungen zu den Änderungen für die Tierschutz-Hundeverordnung sind in der Begründung des Verordnungsentwurfs, der dem Bundesrat im Mai 2021 vorgelegt wurde, zu finden [1]. Der Bundesrat hat dem Verordnungsentwurf nach Maßgabe einiger, ebenfalls begründeter Änderungsvorschläge im Juni 2021 zugestimmt [2]. Die Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) vom 25.11.2021 [3] ist zum 01.01.2022 in Kraft getreten.

Allgemeine Anforderungen an Haltung und Umgang mit Hunden

Nach wie vor gilt die Tierschutz-Hundeverordnung für das Halten und Züchten von Hunden (*Canis lupus familiaris*), d. h. sie schließt private und gewerbliche Hundehaltungen ein. Dazu zählen u. a. Hundehandlungen, Hundezuchten, Tierheime, Tierversuchsanstalten, Versuchstierhaltungen, Zirkusse, Zoos, die Haltung von Hütehunden, Diensthunden und Schlittenhunden sowie die Hundehaltung in Wohnungen und auf privaten Grundstücken. Nicht anzuwenden ist diese Verordnung nur in folgenden Ausnahmefällen: Beim Transport, während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind, und bei einer Haltung zu Versuchszwecken (gemäß § 7 Tierschutzgesetz – TierSchG), soweit für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck andere Anforderungen an die Haltung unerlässlich sind. Diese Ausnahmen sind abschließend.

Die **allgemeinen Anforderungen an das Halten** (§ 2 TierSchHuV) wurden teilweise neu gefasst und erweitert, um das Gemeinschafts-

bedürfnis der Hunde verstärkt zu berücksichtigen. Es ist nun nicht nur der Umgang zur Betreuungsperson in ausreichender Dauer vorgesehen, sondern dieser Umgang (s. u.) muss mehrmals täglich erfolgen. Laut Begründung ist die erforderliche Dauer des Umgangs von Alter, Rasse und Gesundheitszustand des Hundes abhängig. Die Dauer von einer Stunde täglich wird dabei als Minimum für einen ausreichenden Umgang angesehen [1]. Neu ist die Anforderung, einem Hund regelmäßig Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, um das art-eigene Verhalten auszuüben. Ausnahmen sind nur im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen (z. B. Infektionskrankheiten) oder aufgrund einer generellen Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes selbst oder seiner Artgenossen möglich.

Die **Sozialisierungsphase** dauert bei Hundewelpen – je nach Autor – etwa von der 4. bis zur 20. Lebenswoche. In der Sozialisierungsphase lernen die Welpen nicht nur den Umgang mit Artgenossen und Menschen (Sozialisation), sondern gewöhnen sich zudem an Umweltreize (Habituation). Da diese Phase entscheidend für ein späteres artgemäßes Sozialverhalten ge-

genüber Menschen und anderen Hunden ist, sollten die Welpen möglichst häufige und vielfältige Kontakte zu Menschen und Artgenossen haben sowie eine Gewöhnung an unterschiedliche Umweltreize gewährleistet werden. Reizarm aufgezogene Hunde können Verhaltensstörungen entwickeln, die u. a. zu Angriffen auf Hunde oder Menschen führen können. Fehlen Interaktionen in der Sozialisierungsphase, können sich später Deprivationserscheinungen entwickeln, die die Kommunikationsfähigkeit des Hundes mit der Umwelt irreversibel einschränken [1]. Daher sind in der Verordnung nun weitergehende Regelungen zum Sozialkontakt für Welpen bis zum Alter von 20 Wochen enthalten: Sie müssen mindestens 4 Stunden pro Tag Umgang mit einer Betreuungsperson haben. Da die Sozialisierungsphase über den Zeitraum, den Welpen beim Züchter verbringen, hinausgeht (die Trennung von der Mutter ist ab einem Alter von über 8 Wochen erlaubt), wird nun nicht nur der Züchter, sondern auch der Halter in die Pflicht genommen. Unter „Umgang“ werden Tätigkeiten verstanden, die den Welpen olfaktorische, visuelle, taktile und akustische Reize bezogen auf den Kontakt mit Menschen, Artgenossen und der Umwelt vermitteln. Beispiele dafür sind Berührungen, Ansprache und Spiel sowie die Gesundheitsvorsorge, Versorgung und Pflege der Welpen. Eine Beunruhigung der Mutterhündin und Welpen durch zu häufige Kontaktaufnahme ist dabei zu vermeiden [1].

Die zunächst vorgesehene und vieldiskutierte „Gassigehpflicht“ [4] ist hingegen nicht in der Neufassung der Verordnung enthalten. Nach wie vor gilt daher, dass Auslauf außerhalb eines Zwingers und Sozialkontakte der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen sind.

Auch für die **grundsätzlich vorgeschriebene Gruppenhaltung von Hunden** wurden die Anforderungen konkretisiert: Für jeden Hund muss nicht nur ein Liegeplatz vorhanden sein, sondern auch eine individuelle Fütterung und Gesundheitsversorgung gewährleistet werden. Eine unkontrollierte Fortpflanzung muss unterbunden werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Hunde unabhängig von ihrem Rang in der Gruppe ihre Grundbedürfnisse nach Ruhen und bedarfsgerechter Ernährung decken können [1]. Die neuen Anforderungen an die Gruppenhaltung gelten vom 01.01.2023 an. Die Vorschriften, einem einzeln gehaltenen Hund täglich mehrmals länger dauernden Umgang mit der Betreuungsperson zu gewähren sowie Welpen frühestens im Alter von über 8 Wochen von der Mutter zu trennen (außer die Trennung ist nach tierärztlichem Urteil früher notwendig), bleiben bestehen.

Aus Tierschutzsicht zu begrüßen ist, dass die Verwendung von **Stachelhalsbändern oder anderen für die Hunde schmerzhaften Mitteln**

bei der Erziehung oder beim Training nun als tierschutzwidrig eingestuft werden und verboten sind (§ 2 Abs. 5 TierSchHuV). Dies gilt für alle Hunde, also auch für Diensthunde. In einer Stellungnahme hatten Bundestierärztekammer (BTK) und Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) auch dafür plädiert, dass alle Hunde vor tierschutzwidrigen Maßnahmen geschützt werden müssen: „Es gibt keine fachliche Begründung, Diensthunden erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen zu dürfen“ [5].

Anforderungen an die Haltung beim Züchten

Weitreichende Änderungen betreffen die Anforderungen an das Halten beim Züchten (§ 3 TierSchHuV). Diese **treten am 01.01.2023 in Kraft**. Für eine Hündin muss spätestens 3 Tage vor der erwarteten Geburt eine **Wurfkiste** zur Verfügung stehen, damit sie ihre Welpen ungestört und verletzungssicher zur Welt bringen und aufziehen kann. Die Hündin muss sich bereits vor der Geburt an die Wurfkiste gewöhnen können [1]. Diese Wurfkiste muss ausreichend groß für die zu erwartende Anzahl und Größe der Welpen sein und die Mutterhündin muss sich in ausgestreckter Seitenlage darin hinlegen können. Zum Schutz der Welpen vor dem Erdrücken durch das Muttertier müssen die Wände innen mit Abstandhaltern ausgestattet sein. Die Hündin muss in der Lage sein, sich von den Welpen z. B. durch eine erhöhte Liegefläche oder eine Trennwand, die die Welpen nicht überwinden können, zurückzuziehen [1].

Die Innenwände der Wurfkiste müssen außerdem leicht zu reinigen und desinfizieren sein, damit mögliche Erkrankungen nicht auf den nächsten Wurf übertragen werden können. Eine separate Wurfkiste muss bei der Haltung von Hündin und Welpen im Freien nicht zur Verfügung stehen, sofern die dann erforderliche Schutzhütte die oben genannten Anforderungen an eine Wurfkiste erfüllt und den allgemeinen Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 TierSchHuV entspricht.

Die Kontrolle des Gesundheitszustands von Hündin und Welpen sowie der Lufttemperatur muss möglich sein. Unabhängig davon, ob eine Wurfkiste oder eine Schutzhütte vorhanden ist, muss der Züchter dafür Sorge tragen, dass im Liegebereich der Welpen deren Überhitzung oder Unterkühlung verhindert wird, da die Thermoregulation der Welpen noch nicht voll entwickelt ist [1]. Von einer Unterkühlung ist während der ersten beiden Lebenswochen i. d. R. bei einer Lufttemperatur von unter 18° C auszugehen. Der Züchter muss die Lufttemperatur unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten entsprechend anpassen.

Neu ist, dass Welpen, sofern sie in Räumen gehalten werden, ab einem Alter von 5 Wochen täglich für eine angemessene Dauer Auslauf ins Freie zu gewähren ist. Die Größe des Auslaufs

muss sich an Zahl und Größe der Welpen orientieren und darf die ebenfalls in der TierSchHuV festgelegten Mindestmaße für einen Zwinger (§ 6 TierSchHuV) nicht unterschreiten. Vom Auslauf darf keine Verletzungs- oder sonstige Gesundheitsgefahr (insbesondere durch Strom) ausgehen. Die Einfriedung des Auslaufs muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und von den Welpen nicht überwunden werden können. Die Dauer des Auslaufs ist u. a. wetter- und rasseabhängig [1].

Die oben dargestellten Neuerungen gelten allgemein für das Halten von Hunden beim Züchten. Jedoch wurden auch die Anforderungen an die **gewerbsmäßige Hundezucht** verschärft: Für jeweils bis zu fünf Zuchthunde und ihre Welpen ist eine Betreuungsperson vorgeschrieben. Jede Betreuungsperson darf dabei bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen. Bisher war lediglich für jeweils zehn Zuchthunde eine Betreuungsperson vorgeschrieben. Die Betreuungsperson muss nach wie vor die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen (§ 3 Abs. 5 TierSchHuV).

Hundehaltung im Freien – spezielle Regelungen für Herdenschutz Hunde

Die Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien (§ 4 TierSchHuV) wurden ergänzt: Der **Liegeplatz** muss nicht mehr nur witterungsgeschützt, schattig und wärmegeklämt sein, sondern zusätzlich weich oder elastisch verformbar und dem Hund die ausgestreckte Seitenlage ermöglichen. Die ausgestreckte Seitenlage gilt nun ebenfalls für die vorgeschriebene Schutzhütte, weitere Anforderungen an die Schutzhütte bleiben bestehen.

Den besonderen Bedingungen der **Haltung von Herdenschutzhunden** beim Einsatz oder ihrer Ausbildung zum Schutz von Nutztieren vor Wölfen wird nun explizit Rechnung getragen. Bei Herdenschutzhunden handelt es sich um große und schwere Hunderassen, deren Konstitution an das Leben im Freien angepasst ist. Anders als Hütehunde leben sie i. d. R. dauerhaft mit „ihrer“ Herde (z. B. Schafe) auf der Weide [1]. Es wird u. a. klargestellt, dass zwar eine Schutzhütte beim Einsatz von Herdenschutzhunden nicht erforderlich ist, jedoch ein anderweitiger, ausreichender Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen zur Verfügung stehen muss. Gemäß der Begründung zur TierSchHuV ermöglicht diese Formulierung „flexible, praxistaugliche Lösungen abhängig von den örtlichen Bedingungen“ [1]. Weiterhin müssen Flächen, die mit stromführenden Vorrichtungen umzäunt sind, so groß bemessen sein, dass Herdenschutzhunde mindestens 6 m Abstand zum Zaun halten können. Sollten dies die örtlichen Gegebenheiten nicht zulassen, genügt ein Abstand von 4 m.

Hundehaltung in Räumen und im Zwinger

Die Anforderungen an das **Halten von Hunden in Räumen** wurden ebenfalls verschärft und auf „**Raumeinheiten**“ ausgedehnt (§ 5 TierSchuHuV). Folgende Regelungen gelten somit auch für „*abgetrennte fest installierte Raumeinheiten (wie z. B. Verschlüge) sowie für bewegliche Raumeinheiten (wie z. B. Kisten und andere Behältnisse). Raumeinheiten, wie z. B. Transportboxen, die die Anforderungen nicht erfüllen, sind zur Haltung von Hunden ungeeignet*“ [1]. Hunde dürfen in Räumen oder Raumeinheiten, die in ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur gehalten werden, wenn ein **freier Blick** aus dem Gebäude oder der Raumeinheit heraus gewährleistet ist, wie dies auch bei der Zwingerhaltung der Fall ist. Alternativ muss tagsüber ständig ein **Auslauf ins Freie** zur Verfügung stehen. Außerdem dürfen – analog zur Regelung für die Zwingerhaltung – bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, **keine stromführenden Vorrichtungen**, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die **elektrische Impulse** aussenden, vorhanden sein. Die für die Haltung in **nicht beheizbaren Räumen oder Raumeinheiten** vorgesehenen Liegeplätze bzw. Liegebereiche müssen – analog zu den Anforderungen an den Liegeplatz bei der Haltung im Freien – weich oder elastisch verformbar sein. Weitere Anforderungen, wie Trockenheit und ausreichend Schutz vor Luftzug und Kälte (Liegeplatz als Alternative zur Schutzhütte bzw. Wärmedämmung = Liegebereich außerhalb der Schutzhütte) bleiben bestehen.

Vom 01.01.2024 an wird Hündinnen mit Welpen in der **Zwingerhaltung mehr Platz** zugestanden (§ 6 TierSchuHuV), damit die Welpen ausreichend Bewegungsfläche zum Spielen haben: Jeder Hündin mit Welpen muss das Doppelte der für einen Hund gleicher Größe vorgeschriebenen benutzbaren Bodenfläche (anstelle lediglich zusätzlich der Hälfte der Bodenfläche) zur Verfügung stehen. Für **sozial unverträgliche Hunde** ist bei der Zwingerhaltung kein Sichtkontakt mehr vorgeschrieben, um Stress oder ein möglicherweise erhöhtes Aggressionspotenzial zu vermeiden. Eine freie Sicht nach draußen muss dennoch möglich sein.

Verbot der Anbindehaltung

Eine wesentliche Neuerung ist das **grundsätzliche Verbot der Anbindehaltung von Hunden** (§ 7 TierSchuHuV). In der Begründung zur Verordnung wird festgestellt, dass die dauerhafte Anbindehaltung aufgrund der Einschränkungen des Bewegungs- und Sozialverhalten für den Hund nicht länger als tierschutzgerecht zu beurteilen ist [1]. Sie ist nur noch bei der Arbeitstätigkeit von Hunden unter bestimmten Voraussetzungen

zulässig, nämlich solange sie in Begleitung einer Betreuungsperson während Tätigkeiten stattfindet, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird. Die Anbindung muss in diesen Fällen mindestens 3 m lang sein. Die Vorgaben für das **Anbinde material** (Sicherung gegen Aufdrehen, geringes Eigengewicht, Verletzungssicherheit, breite, nicht einschneidende und sich nicht ziehende Halsbänder oder Geschirre) bleiben für diese Ausnahmen bestehen. **Das Verbot der Anbindehaltung trat am 01.01.2023 in Kraft.**

Anforderungen an Fütterung und Pflege

Ebenfalls verschärft wurden die Anforderungen an Fütterung und Pflege (§ 8 TierSchuHuV): Die Betreuungsperson hat nun mindestens zweimal täglich (davor einmal täglich) die Unterbringung des Hundes zu überprüfen, um ggf. Mängel unverzüglich abzustellen. An dieser Stelle der Verordnung wird auch ein immer wiederkehrendes, tierschutzrelevantes Problem nun explizit geregelt: Beim Aufenthalt in Fahrzeugen oder Wintergärten sowie sonstigen abgegrenzten Bereichen, in denen die Lufttemperatur schnell ansteigen kann, hat die Betreuungsperson für ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen.

Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen – auch im Hundesport

Nach § 10 TierSchuHuV ist es nun verboten, Hunde, die Qualzuchtmerkmale entsprechend § 11b TierSchG [6] aufweisen, auszustellen, auch wenn die Qualzuchtmerkmale nicht durch gezielte Zucht entstanden sind. Durch dieses Verbot soll nicht nur das Interesse an der Zucht, sondern auch die Nachfrage nach solchen Hunden gesenkt werden [1]. Die Regelung gilt auch für nach Deutschland verbrachte oder eingeführte Hunde, die Qualzuchtmerkmale aufweisen [1]. Das Ausstellungsverbot wird dabei nicht auf reine Zuchtausstellungen beschränkt, sondern auf alle Veranstaltungen ausgedehnt, bei denen eine Beurteilung, Prüfung oder ein Vergleich von Hunden stattfindet, z. B. Zuchtleistungsprüfungen und Hundesportveranstaltungen. Das bereits geltende Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig amputierte Hunde wird ebenfalls auf derartige „sonstige Veranstaltungen“ ausgedehnt.

Die **Änderungsverordnung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten**. Da für die Umsetzung einiger neuer Regelungen, z. B. zur Gruppenhaltung, zur Haltung beim Züchten sowie das Verbot der Anbindehaltung organisatorische und evtl. bauliche Veränderungen erforderlich sind, ist für diese Vorschriften eine **Übergangszeit** von einem Jahr sowie für die Vergrößerung der Zwingerfläche für Hündinnen mit Welpen eine Übergangszeit von 2 Jahren vorgesehen (§ 13

TierSchuHuV), damit sich die Hundehalter auf die neue Rechtslage einstellen können [1].

Literatur

- [1] Bundesrat (2021): Drucksache 394/21 Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung. www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/394-21.pdf (zuletzt abgerufen am 01.12.2022).
- [2] Bundesrat (2021): Drucksache 394/21 Beschluss des Bundesrates Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung. <https://dserver.bundestag.de/brd/2021/0394-21B.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.12.2022).
- [3] Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist. www.gesetze-im-internet.de/tierschhu/TierSchHuV.pdf (zuletzt abgerufen am 01.12.2022).
- [4] N. N. (2020): Was Sie zur „Gassi-Pflicht“ für Hunde wissen müssen. Spiegel online: www.spiegel.de/panorama/gassi-pflicht-fuer-hunde-was-sie-zu-den-plaenen-von-juliao-kloeckner-wissen-muessen-a-dbb0b88d-94f7-4fe9-8025-f661a6182108 (zuletzt abgerufen am 01.12.2022).
- [5] Bundestierärztekammer e. V. und Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (2022): Stellungnahme zum Antrag des Landes Niedersachsen (BR-Drucksache 838/21) zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG). www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/stellungnahmen/ (zuletzt abgerufen am 01.12.2022).
- [6] Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html (zuletzt abgerufen am 01.12.2022).

Korrespondierende Autorin:

Dr. Angela Schwarzer



Fachtierärztin für Tierschutz, Fachtierärztin für Verhaltenskunde, Lehrstuhl für Tierschutz, Verhaltenskunde, Tierhygiene und Tierhaltung, Veterinärwissenschaftliches Department, Tierärztliche

Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität München, Veterinärstr. 13/R, 80539 München, angela.schwarzer@lmu.de